Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Zeichen einer Beobachtern zufolge mit der militanten Antifa in Niedersachsen zusammenarbeitenden NGO (Gruppe „beherzt“) soll am Rathaus von Amelinghausen angebracht werden - wird der Samtgemeindebürgermeister seiner Neutralitätspflicht gerecht?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 24.09.2025 - Drs. 19/8577,
an die Staatskanzlei übersandt am 02.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 03.11.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Bürgermeister der Samtgemeinde Amelinghausen nahm von der Gruppe „beherzt“, vertreten durch deren 1. Vorsitzenden, das sogenannte Kreuz ohne Haken entgegen[1], das der Gruppe als Erkennungszeichen[2] dient und künftig am Rathaus angebracht werden soll. Die Gruppe wurde bundesweit bekannt, als Journalisten über Verbindungen zu militanten Antifa-Gruppierungen berichteten[3]. So sollen sich Beobachtern zufolge die Aktivitäten von „beherzt“ und militanter Gruppen insbesondere gegen Familien richten, bei denen diese eine aus ihrer Sicht missliebige politische Haltung vermuteten. Als Anhaltspunkte dafür würden für diese u. a. die Benennung von Kindern mit altdeutschen Namen und Liederabende mit deutschem Liedgut gelten. Beobachter kritisieren, dass jeder, der von einem Mainstream-Konsens abweiche, in das Visier von „beherzt“ und militanter Antifa-Gruppierungen geraten könnte. Während der Verleihung eines Preises für die Gruppe „beherzt“ durch die SPD-Innenministerin am 01.06.2024 kam es nur wenige Kilometer entfernt zu gewalttätigen Angriffen bewaffneter Gruppen gegen Dorfbewohner, die Strafverfahren nach sich zogen. Diese Vorfälle waren bereits Gegenstand von Anfragen an die Landesregierung[4].

Derzeit bewirbt „beherzt“ eine „Buchvorstellung und Gespräch [sic!] in Lüneburg“ bezüglich des Titels „Je länger wir schweigen, desto mehr Mut werden wir brauchen - Wie gefährlich die AfD wirklich ist“, bei der als Kooperationspartner eine Initiative namens „An Schulen gegen Rechtsextremismus“ genannt wird. Der Autor des Buches zeichnet sich ebenfalls verantwortlich für Publikationen wie „Rassistische und rechtsextreme Positionierungen im Dienste des Staates? Warum ein Eintreten für die AfD mit der verfassungsrechtlichen Treuepflicht nicht vereinbar ist“ sowie „Nicht auf dem Boden des Grundgesetzes. Warum die AfD als rassistische und rechtsextreme Partei einzuordnen ist“.

1. Wurde das Zeichen der Gruppe bereits an das Rathaus angebracht? Falls nein, wann ist dies geplant?

Auf eine Anfrage der Landesregierung beim Landkreis Lüneburg wurde berichtet, dass es im Rat der Samtgemeinde Amelinghausen einen gemeinsamen Antrag der Gruppen SPD/FDP und UWG/WGZ sowie der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen gab, welcher die Anbringung des Kreuzes an

---

1 https://www.instagram.com/p/DOtcezBjOtc/

2 https://beherzt.info/kreuze/

3 https://www.nius.de/gesellschaft/news/niedersachsen-uelzen-beherzt-antifa-raabe-roepke-bustour-denunziation-voelkische-siedler-verfassungsschutz/9ed820ab-7e05-482f-8574-d7fed9150e59

4 z. B. Drs. 19/6949

das Rathaus vorsah. Dieser wurde im Samtgemeinderat am 28.08.2025 mit großer Mehrheit beschlossen. Das Kreuz wurde inzwischen infolge des Mehrheitsbeschlusses des Rates am Rathaus angebracht.

2. Wie bewertet es die Landesregierung, dass der Samtgemeindebürgermeister das Zeichen einer Gruppe entgegennimmt und an das Rathaus anbringen möchte, deren Aktivitäten sich Beobachtern zufolge gegen Teile der Bewohner der Lüneburger Heide und damit auch der Samtgemeinde Amelinghausen gerichtet hätten?

Der Samtgemeindebürgermeister hat einen Beschluss des Samtgemeinderats gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Samtgemeinde Amelinghausen ausgeführt (siehe Antwort zu Frage 1). Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Es obliegt daher grundsätzlich nicht der Landesregierung, Entscheidungen, die eine Kommune im eigenen Wirkungskreis im Rahmen der ihr zustehenden kommunalen Selbstverwaltung getroffen hat, zu bewerten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

3. Vor dem Hintergrund der Existenz von Todeslisten und Aufrufen zu Sprengstoffanschlägen der militanten Antifa[5] sowie Sprengstoffdrohungen, Sprengfallen und Explosionen, aufgrund derer das Münchener Oktoberfest nicht planmäßig eröffnet werden konnte und bezüglich derer die Polizei einen Zusammenhang mit der Antifa prüft[6], und dem Umstand, dass diese in den USA[7], den Niederlanden[8], Ungarn[9], und möglicherweise demnächst in der ganzen EU[10] vor einer Einstufung als terroristische Vereinigung stehen: Wie bewertet es die Landesregierung, dass ein Bürgermeister das Zeichen einer politischen Organisation verwendet und am Rathaus anbringen will, die Medienberichten[11] zufolge mit militanten Antifa-Gruppierungen zusammenarbeitet?

Die Gruppe „beherzt“ stellt derzeit kein Beobachtungsobjekt des Niedersächsischen Verfassungsschutzes dar. Verbindungen oder personelle Überschneidungen der Gruppe „beherzt“ in die linksextremistische Szene sind der Landesregierung nicht bekannt.

4. Sind der Landesregierung Aktivitäten der Gruppe bekannt, die sich im Sinne der Neutralität nicht nur gegen rechte Politik und die AfD richten, sondern auch gegen linke Politik und Parteien (falls ja, bitte Aktivitäten darstellen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

---

5 https://www.focus.de/politik/deutschland/focus-exklusiv-toeten-wir-die-schweine-linksextreme-veroeffentlichen-mordaufruf-gegen-afd-politiker_id_24294927.html

6 https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/grossalarm-in-munchen-oktoberfest-wegen-sprengstoffdrohung-geschlossen--tote-person-nach-hausbrand-und-explosionen-14433572.html

7 https://jungefreiheit.de/politik/ausland/2025/trump-stuft-antifa-als-terrororganisation-ein/

8 https://www.t-online.de/nachrichten/ausland/id_100921032/niederlande-parlament-stimmt-fuer-antifa-verbot.html

9 https://www.budapester.hu/ausland/orban-die-antifa-ist-eine-terrororganisation/

10 https://jungefreiheit.de/politik/ausland/2025/ungarn-fordert-von-der-eu-knallhart-kurs-gegen-die-antifa/

11 https://www.nius.de/gesellschaft/news/niedersachsen-uelzen-beherzt-antifa-raabe-roepke-bustour-denunziation-voelkische-siedler-verfassungsschutz/9ed820ab-7e05-482f-8574-d7fed9150e59

5. Fördert die Stadt Amelinghausen die Gruppe „beherzt“ auf finanzielle oder andere Weise? Falls ja, in welcher Höhe bzw. in welcher Weise (z. B. durch die Überlassung gemeindlicher Räume)?

Laut Mitteilung des Landkreises Lüneburg als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde für die Samtgemeinde Amelinghausen (vgl. § 171 Abs. 2 NKomVG) erfolgt keine finanzielle Förderung der Gruppe „beherzt“ durch die Samtgemeinde Amelinghausen.

Laut Mitteilung des Landkreises Lüneburg wurden der in Rede stehenden Gruppe auch in der Vergangenheit keine gemeindlichen Räumlichkeiten überlassen.

6. Erkennt die Landesregierung im Verhalten des Bürgermeisters einen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot? Falls ja, welche Maßnahmen will sie gegebenenfalls einleiten? Falls nein, warum nicht?

Nein, der Samtgemeindebürgermeister hat lediglich einen Beschluss des Samtgemeinderates ausgeführt, siehe Antwort zu Frage 2.

Darüber hinaus kann eine Verletzung des Neutralitätsgebotes durch die Samtgemeinde Amelinghausen ebenfalls nicht erkannt werden. Das Neutralitätsgebot soll u. a. die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb gewährleisten und politische Parteien vor diffamierenden Äußerungen und Werturteilen, denen sachfremde Erwägungen zugrunde liegen, schützen. In diesem Fall ist jedoch kein unmittelbarer Bezug zu einer politischen Partei herzustellen. Vielmehr stellt das Aufhängen des Kreuzes ohne Haken einen allgemeinen Appell für ein friedliches Zusammenleben in Toleranz und gegen Diskriminierung, Hass und Hetze dar. Diese Aussage öffentlich darzustellen und damit die demokratischen Grundwerte zu stärken, stellt keinen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot dar.

7. Welchen Stellenwert hat für die Landesregierung die (auch prophylaktische) Bekämpfung terroristischer Strukturen? Äußert sich dies im Hinblick auf Vorgänge wie solchen in Amelinghausen und weiteren Heidedörfern, in denen Beobachtern zufolge die Gruppe „beherzt“ und militante Antifa-Gruppierungen aktiv sind bzw. Dorfbewohner markieren und angreifen würden? Wenn ja, wie?

Die nachhaltige Beobachtung extremistischer bzw. terroristischer Strukturen und die Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität und von deren Phänomenbereichen hat für die Landesregierung höchste Priorität und bildet einen Schwerpunkt im Rahmen der Aufgabenbewältigung und strategischen Ausrichtung der niedersächsischen Sicherheitsbehörden.

Die Art und der Umfang von Maßnahmen niedersächsischer Sicherheitsbehörden orientieren sich an einer differenzierten Einzelfallbetrachtung. Neben einer konsequenten Strafverfolgung und Präventionsarbeit werden durch die zuständigen Behörden in enger Zusammenarbeit alle im Kontext einer effektiven Gefahrenabwehr als notwendig erachteten und rechtlich zulässigen Maßnahmen getroffen.

Der Begriff des Terrorismus ist über die terroristische Vereinigung (§§ 129a, 129b Strafgesetzbuch [StGB]) gesetzlich bestimmt. Jedes Delikt, das in Verfolgung der Ziele einer terroristischen Vereinigung oder zu deren Aufrechterhaltung begangen wird, ist eine (eigene) terroristische Straftat. Weiterhin werden die §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB dem Terrorismus zugeordnet. Terroristische Straftaten können, soweit sie Katalogstraftraten des § 129a StGB sind, auch durch Einzeltäter begangen werden, wenn deren Ziele bei der Tatbegehung darauf gerichtet sind,

– die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern oder

– öffentliche Stellen oder internationale Organisationen rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder

– politische, verfassungsrechtliche, wirtschaftliche oder soziale Grundstrukturen des Bundes, eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

Bezogen auf die oben dargestellte Situation liegen nach den Erkenntnissen der Landesregierung im Hinblick auf die Fragestellung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von terroristischen Delikten oder Strukturen vor.

8. Vor dem Hintergrund der Verflechtungen der Gruppe „beherzt“ und der Beobachtern zufolge gegebenen Zusammenarbeit mit extremistischen Strukturen: Wurde das zuständige Finanzamt gebeten zu prüfen, ob der Verein steuerbegünstigte Zwecke gemäß §§ 51 ff AO verfolgt? Wenn ja, wurde die Prüfung bereits abgeschlossen? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, wie ist der aktuelle Sachstand?

Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (vgl. Nr. 1 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung [AEAO] zu § 51 Abs. 1) werden die mit dem Status der Gemeinnützigkeit verbundenen Steuervergünstigungen gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung ergibt, welchen Zweck die jeweilige Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung (AO) entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen (vgl. § 59 AO).Das jeweilige Finanzamt entscheidet hierüber im Veranlagungsverfahren durch Steuerbescheid (gegebenenfalls Freistellungsbescheid), vgl. Nr. 3 des AEAO zu § 59. Diese Überprüfung erfolgt regelmäßig in einem dreijährigen Prüfungsturnus. Bei größeren wirtschaftlichen Aktivitäten erfolgt die Überprüfung jährlich. Hierzu hat die Körperschaft eine Steuererklärung abzugeben, mit der sie insbesondere den Nachweis führt, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung ihrer satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke gerichtet war und den satzungsmäßigen Anforderungen für die Steuervergünstigung entsprochen hat.

Dabei schließt der § 51 Abs. 3 AO extremistische Körperschaften von der Steuervergünstigung aus. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem AEAO zu § 51 Abs. 3. Betätigt sich eine Körperschaft auch politisch, muss sie die hierzu in Nr. 16 des AEAO zu § 52 niedergelegten Voraussetzungen einhalten, da Politik kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck ist.

Bei der Überprüfung wertet das zuständige Finanzamt insbesondere die mit der Steuererklärung vorlegten Unterlagen wie die ordnungsmäßigen Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und z. B. die Protokolle der Jahreshauptversammlungen aus. Ebenso fließen in die Überprüfung Presseveröffentlichungen und Eingaben Dritter als Kontrollmaterial ein. Ist eine Körperschaft selbst nicht in einem Verfassungsschutzbericht erwähnt, liegen dem Finanzamt aber Hinweise auf extremistische Bestrebungen vor, wird es diese im Einzelfall zum Anlass zu weitergehenden Ermittlungen wie einer Nachfrage bei den Verfassungsschutzbehörden nehmen (vgl. Nr. 11 des AEAO zu § 51 Abs. 3).

Konkreten Angaben zu der Gruppe „beherzt“ steht das Steuergeheimnis des § 30 AO entgegen.

Dem verfassungsrechtlich verankerten Informationsrecht der Abgeordneten stehen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne von Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 Niedersächsische Verfassung (NV) entgegen. Diese werden durch das Steuergeheimnis gemäß § 30 AO - als Konkretisierung des über Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 3 GG verbürgten allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung - besonders geschützt. Dem Steuergeheimnis unterfallen alle Informationen, die einem Amtsträger oder einer ihm gleichgestellten Person in einem der in § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c AO genannten Verfahren über identifizierte oder identifizierbare (lebende oder verstorbene) natürlicher Personen sowie Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen bekannt geworden sind. Dies ist unabhängig davon, ob ein solches Verfahren überhaupt, in eigener Sache (des Betroffenen) oder gegen Dritte geführt wird bzw. wurde. Es ist ebenfalls unerheblich, ob diese Informationen für die Besteuerung relevant sind oder nicht. Das Steuergeheimnis erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person (personenbezogene Daten). Hierzu zählen auch das Verwaltungsverfahren selbst, die Art der Beteiligung am Verwaltungsverfahren und die Maßnahmen, die von den Beteiligten getroffen wurden.

Im Ergebnis dieser Abwägung zwischen dem Informationsrecht der Abgeordneten und dem Steuergeheimnis überwiegen danach die schutzwürdigen Interessen Dritter, da über die durch die vorstehenden Ausführungen beantworteten Fragen hinaus keine Gründe vorgetragen wurden oder ersichtlich sind, Steuerdaten zu offenbaren, um dem berechtigten Informationsbedürfnis des Abgeordneten nachzukommen.

9. Gibt es vergleichbare Fälle in Niedersachsen, in denen andere NGOs Symbole an Rathäusern anbringen durften oder nicht durften? Falls ja, welche?

Weitere vergleichbare Fälle, in denen andere NGOs Symbole an Rathäusern anbringen bzw. nicht anbringen durften, sind der Landesregierung nicht bekannt.

(Verteilt am 05.11.2025)